17. 11. 1950

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1950, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 185/1950 (4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Im Wiedereinstellungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 185/1950, wird nach § 18 folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a. (1) Geschädigte Dienstnehmer, die erst nach dem 30. September 1950 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren, können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage ihrer Heimkehr, geltend machen. Geschädigte Dienstnehmer, die den Nachweis erbringen, daß es ihnen vor dem 30. September 1950 nicht möglich war, in Österreich wieder ihren ordentlichen Wohnsitz zu begründen oder ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen, können Ansprüche nach diesem Bundesgesetz innerhalb eines Jahres, gerechnet von dem Tage, an dem sie in Österreich wieder ihren ordentlichen Wohnsitz begründet oder ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, geltend machen.

(2) Auf wiedereingestellte und bevorzugt vermittelte Dienstnehmer finden bei Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Bestimmungen des § 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Kündigungsschutz gemäß § 8 Abs. 3 nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Amtsbescheinigung, endet.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 außer Kraft treten, wird durch Verordnung bestimmt."

Artikel 2.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch die 3. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz wurde die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Wiedereinstellungsgesetz für Personen, die erst nach dem 30. September 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren, sowie für Personen, die erst nach dem 30. September 1949 in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz begründen oder dauernden Aufenthalt nehmen, bis zum 31. Dezember 1950 verlängert. Die Gründe, die seinerzeit für die Fristverlängerung vor allem bestimmend waren, nämlich, daß noch eine beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsbürger in Kriegsgefangenschaft ist, unter denen sich ohne Zweifel auch geschädigte Dienstnehmer im Sinne des Wiedereinstellungsgesetzes befinden, sind auch derzeit noch gegeben. Um unbillige Härten, die sich aus dem Ablauf dieser Frist ergeben würden, zu vermeiden, ist es notwendig, Vorsorge zu treffen, daß Kriegsgefangene, die erst nach dem 30. September 1950 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren und zum Kreis der geschädigten Personen im Sinne des Wiedereinstellungsgesetzes gehören, ihre Ansprüche nach dem Wiedereinstellungsgesetz nach ihrer Heimkehr geltend machen können. Da nicht abzusehen ist, wann die letzten Kriegsgefangenen nach Hause zurückgekehrt sein werden, wird von einer begrenzten Fristverlängerung Abstand genommen und für die Geltendmachung der Ansprüche ein Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, festgelegt. Die gleiche Begünstigung soll auch Personen zuteil werden, die seinerzeit emigriert sind oder im Ausland interniert wurden, wenn sie nachweisen, daß sie nicht in der Lage waren, vor dem 30. September 1950 wieder nach Österreich zurückzukehren.

Für die Personen, für die die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Wiedereinstellungsgesetz erstreckt wird, muß auch der im § 8 Abs. 3 des Gesetzes für wiedereingestellte oder bevorzugt vermittelte Dienstnehmer vorgesehene Kündigungsschutz verlängert werden. Die nunmehrige Regelung trägt dem bisher eingehaltenen Grundsatz der zeitlichen Begrenzung des Kündigungsschutzes dadurch Rechnung, daß der Kündigungsschutz nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Amtsbescheinigung, endet.

Die vorstehende Regelung wird, da sie zeitlich begrenzte Maßnahmen für einen bestimmten Personenkreis darstellt, in die Übergangsbestimmungen eingebaut, wobei die Möglichkeit ihrer Außerkraftsetzung durch Verordnung vorgesehen ist.

Ein Mehrerfordernis an Verwaltungsaufwand entsteht für die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden nicht.